

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Hohenems

Aktenzahl: h100.0-1/2024-1 Hohenems, am 07.11.2024

Betrifft: Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet anlässlich

des Jahreswechsels 2024/2025;

Ausnahmegenehmigung

Gemäß der Bestimmung des § 38 Abs 1 Pyrotechnikgesetz, BGBl Nr 131/2009, in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister der Stadt Hohenems folgende Verordnung erlassen:

In der Zeit vom 31.12.2024, 21:00 Uhr, bis zum 01.01.2025, 01:00 Uhr, wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, durch über 16 Jahre alte Personen, von den in den folgenden Absätzen angeführten Ausnahmen abgesehen, in den im beiliegenden Lageplan ausgewiesenen Gebieten von Hohenems gestattet.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs 4 oder § 32 Abs 4 Pyrotechnikgesetz zulässigen Mitverwendung.

Dieter Egger

Bürgermeister

Zuständige/r Sachbearbeiter/in:

Michael Aberer

Polizei, Nebengebäude 1, EG

T: +43 5576 7101-1521

E: michael.aberer@hohenems.at

Ergeht an:

- 1. Amtstafel
- 2. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, E-Mail: An bhdornbirn@vorarlberg.at

- 3. Polizeiinspektion Hohenems, E-Mail: An pi-v-hohenems@polizei.gv.at
- 4. Polizeiinspektion Hohenems, E-Mail: An stefan.steiner@polizei.gv.at
- 5. Stadt Hohenems, Abt. Öffentlichkeitsarbeit, E-Mail: An redaktion@hohenems.at
- 6. Stadtpolizei Hohenems, E-Mail: An polizei@hohenems.at